OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-302961/4/Bm/Rd**

Datum: **Linz, 25. Juni 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde der E H, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 9. März 2021, GZ: Pol-304-VP09-17-2020/2, wegen Übertretung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.800 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 70 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren wird mit 180 Euro (10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe) bestimmt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 9. März 2021, GZ: Pol-304-VP09-17-2020/2, wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe von 2.000 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 81 Stunden gemäß § 130 Abs. 1 Z 6 ASchG iVm § 69 Abs. 3 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde der Beschwerdeführerin im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„[…]

Sie haben als handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufene der Firma H H (Arbeitgeberin) zu verantworten, dass am 03.02.2020 der Arbeitnehmer L L, geb. x 1980, in der Arbeitsstätte der H H GmbH in W, beim Enthäuten eines Rindes die persönliche Schutzausrüstung in Form einer Kettenschürze nicht, wie vorgeschrieben, getragen hat, obwohl Arbeitnehmer verpflichtet sind, die persönliche Schutzausrüstung zu benutzen und Arbeitgeber ein dem widersprechendes Verhalten der Arbeitnehmer nicht dulden dürfen und hat die Arbeitgeberin entgegen dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz nicht für die Einhaltung der durchzuführenden Schutzmaßnahmen gesorgt. Die Übertretung wurde aufgrund einer Überprüfung am 06.02.2020 vom Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost festgestellt."

2. Dagegen wurde fristgerecht eine auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde eingebracht. Begründend wurde dazu Nachstehendes ausgeführt:

„[…]
Nach interner Rücksprache haben wir von einem Einspruch Abstand gehalten, da ohnehin die Chancen für Arbeitgeber sehr gering sind.
Nachdem es in der Vergangenheit kaum Arbeitsunfälle gab, und auch diesbezüglich laufend Schulungen durchgeführt werden, halte ich das Strafausmaß für überhöht.
Des weiteren bin ich alleinerziehend, Mutter von 2 Kindern und der Strafbetrag erscheint mir daher zu hoch. Gerne kann ich Ihnen auch einen Gehaltszettel zukommen lassen."

3. Der Magistrat der Stadt Wels hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost wurde am Verfahren beteiligt. In der Stellungnahme vom 15. Juni 2021 wurde darauf hingewiesen, dass dem Arbeitsinspektorat im Jahr 2020 zehn Unfälle am Standort bekannt geworden seien und dass dem Arbeitsinspektorat keine Dokumentation der Schulungen vorliegen würde. Die beantragte Strafhöhe berechne sich aus der Art und Schwere der Übertretung sowie insbesondere der Wiederholung der Übertretung, was auf eine

gegenüber den rechtlich geschützten Werten, nämlich der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer, ablehnende oder zumindest gleichgültige Haltung schließen lasse. In der Beschwerde seien, den Arbeitnehmerschutz betreffend, keine geeigneten Gründe dargelegt worden, die eine Reduktion der Strafhöhe rechtfertigen würde. Es werde daher die Bestätigung des Straferkenntnisses beantragt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Von keiner Partei des Verfahrens wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt, sodass von der Durchführung einer solchen abgesehen werden konnte.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Da gegenständlich ausschließlich die Strafbemessung in Beschwerde gezogen wurde, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen und war auf den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht einzugehen.

5.2.1. Gemäß § 130 Abs. 1 Z 6 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro, zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen, die Verpflichtungen die durchzuführenden Schutzmaßnahmen nicht festlegt oder nicht für deren Einhaltung sorgt.

5.2.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die

maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

5.2.3. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Durch das fehlende Tragen der Schutzausrüstung ist das Rechtsgut gegenständlich intensiv mit gravierenden Folgen beeinträchtigt worden.

5.2.4. Von der belangten Behörde wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe von 2.000 Euro bei einem Strafrahmen von 166 Euro bis 8.324 Euro verhängt. Strafmildernd wurden keine Umstände, straferschwerend wurden die Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer sowie der Arbeitsunfall des Arbeitnehmers gewertet. Mangels Angaben der Beschwerdeführerin hat die belangte Behörde ihrer Strafbemessung eine Schätzung der persönlichen Verhältnisse, und zwar ein monatliches Nettoeinkommen von 3.000 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten zugrunde gelegt. Dieser Schätzung wurde in der Beschwerde dahingehend entgegengetreten, als die Beschwerdeführerin die Sorgepflicht für zwei Kinder und den Umstand, dass sie alleinerziehend ist, geltend macht. Die nunmehr hinzugetretene Sorgepflicht war bei der gegenständlichen Strafbemessung seitens des Landesverwaltungsgerichts zu berücksichtigen.

5.2.5. Grundsätzlich bedürfen Verwaltungsübertretungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, insbesondere wenn eine massive Gefährdung des Lebens der Arbeitnehmer vorliegt, im Hinblick auf den general- und spezialpräventiven Aspekt einer strengen Ahndung.

Von der Beschwerdeführerin wurde ins Treffen geführt, dass laufend Schulungen durchgeführt wurden und es in der Vergangenheit kaum Arbeitsunfälle gegeben habe. Eine detaillierte Darstellung des im Unternehmen installierten Kontrollsystems wurde seitens der Beschwerdeführerin jedoch nicht näher dargetan bzw. unter Beweis gestellt.

Bezüglich des von der Beschwerdeführerin dargelegten Kontrollsystems ist die zahlreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere zu eigenmächtigen Handlungen von Arbeitnehmern sowie schlichtes Vertrauen (vgl. VwGH 29.6.2011, 2011/02/0155; 30.9.2014, Ra 2014/02/0045; 13.4.2016, Ra 2016/02/0051, uvm), Belehrungen, Schulungen, Arbeitsanweisungen und stichprobenartige Kontrollen (vgl. VwGH 19.4.2017, Ra 2017/02/0036, mwN, 7.3.2016, Ra 2016/02/0030) entgegenzuhalten, hat der Verwaltungsgerichtshof

darin ausgesprochen, dass es konkreter Behauptungen bedarf, durch welche innerbetrieblichen Maßnahmen eine Übertretung des Arbeitnehmerschutzgesetzes hätte verhindert werden können, wobei die bloße Erteilung von Weisungen oder Belehrungen nicht ausreicht. Hinzu kommt noch, dass der verunfallte Arbeitnehmer erst seit Jänner 2020 im Unternehmen beschäftigt wurde. Entscheidend ist demnach, ob auch eine wirksame Kontrolle der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgt ist. Dass Kontrollen stattgefunden hätten, wurde von der Beschwerdeführerin nicht einmal behauptet.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe war unter Berücksichtigung des Verschuldens und des Umstandes, dass der Beschwerdeführerin auch der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zugute zu halten war sowie vielmehr einschlägige Verwaltungsstrafvormerkungen aus dem Jahr 2017 (AZG) und 2019 (AuslBG) betreffend die Beschwerdeführerin aufscheinen, grundsätzlich tat- und schuldangemessen und auch notwendig, um die Beschwerdeführerin künftighin doch zur Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen sowie zur Evaluierung des Kontrollsystems zu bewegen. Dennoch hatte aufgrund der geänderten persönlichen Verhältnisse, insbesondere die nicht berücksichtigten Sorgepflichten, eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf das nunmehrige Ausmaß zu erfolgen. Gründe für eine weitergehende Herabsetzung konnten nicht gefunden werden.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht näher getreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend der nunmehr verhängten Geldstrafe anzupassen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Es wurden daher die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG normierten kumulativen Anwendungsvoraussetzungen von der Beschwerdeführerin nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

Zu II.:

Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war daher entsprechend herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG).

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier